

Klassische Bedarfszuweisungen an Städte und Gemeinden

Grundsätzliches

- Klassische Bedarfszuweisungen dürfen nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung von Investitionen und deren Folgekosten gewährt werden.
- Die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG unterliegt dem strengen Subsidiaritätsprinzip, so dass vorrangig alle anderen bestehenden Ausgleichs- und Refinanzierungsmöglichkeiten heranzuziehen bzw. zu nutzen sind.
- Eine Gewährung von klassischen Bedarfszuweisungen ist nicht zum Ausgleich der normalen Wirkungen des kommunalen Finanzausgleichs (geringere Schlüsselzuweisungen und höhere Kreisumlage aufgrund überdurchschnittlicher Gewerbesteuereinnahmen im Vorvorjahr) möglich. Nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung sind für die zu erwartenden Mehrausgaben und Mindereinnahmen entsprechende Rücklagen zu bilden.

1. Klassische Bedarfszuweisungen für Gewerbesteuerausfälle, Härten im Rahmen von Schlüsselzuweisungen, freiwillige Gemeindezusammenschlüsse, Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft oder Beitritt einer Kommune zu einer bereits bestehenden Verwaltungsgemeinschaft

a) Allgemeine Voraussetzungen:

- Vorliegen einer negativen freien Finanzspanne¹ nach Anrechnung von Ersatzeinnahmen und freien Rücklagen bzw. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen und Finanzanlagen.
- Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Selbsthilfe. Dies betrifft insbesondere:
 - Erhebung von kostendeckenden Gebühren bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (dabei zumindest Ausgleich von Defiziten im angegebenen Kalkulationszeitraum bzw. Übernahme bestehender Defizite in den nächsten Kalkulationszeitraum erforderlich) und sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen,

¹ Zuführung zum Vermögenshaushalt abzüglich Zuführung vom Vermögenshaushalt sowie abzüglich ordentlicher Tilgung (Tilgungsquoten werden hierbei auf 6 % nivelliert).

- **mindestens** durchschnittliche Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer gem. „Kassenstatistik“²,
- der nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB geforderte 10%ige Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand sollte nicht überschritten sein,
- keine überdurchschnittlich hohen freiwilligen Leistungen. Hier sind auch die defizitären Einrichtungen der Kommune einzubeziehen.

Sind nicht **alle Möglichkeiten zur Selbsthilfe** durch den Antragsteller **ausgeschöpft**, ist dies zu begründen.

Werden nicht sämtliche Möglichkeiten zur Selbsthilfe ausgeschöpft, wird dies im Rahmen der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewährung einer Überbrückungsbeihilfe für das laufende Jahr 2021 bzw. für die Gewährung einer Bedarfszuweisung für das rechnungsgelegte Jahr 2020 entsprechend dem nachfolgenden Beispiel berücksichtigt:

Beispiel:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	50.000
abzüglich ordentliche Tilgung	300.000
zzgl. Rücklagenentnahmen	10.000
zzgl. freie Rücklagen	150.000
zzgl. Veräußerung Anlagevermögen	5.000
zzgl. entgangene Einnahmen wg. unterdurchschnittlicher Hebesätze	15.000
zzgl. Kostenunterdeckung Wasser	10.000
zzgl. überdurchschnittliche freiw. Leistungen	10.000
= Bemessungsgrundlage für Gewährung einer Überbrückungsbeihilfe/Bedarfszuweisung	./ 50.000

² Größenklassendurchschnitt lt. aktuellstem Bericht des Bayerischen Landesamtes für Statistik „Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern“ („Kassenstatistik“).

b) Besondere zusätzliche Voraussetzungen und Hinweise:

aa) Bei **Gewerbesteuerausfällen:**

- Gewährung einer **Bedarfszuweisung für das Jahr 2020:**
Basis ist der Nettoausfall der Gewerbesteuer **2020** im Vergleich zum Durchschnitt der Netto-Gewerbesteuereinnahmen der Jahre **2015 bis 2019**.
- Gewährung einer **Überbrückungsbeihilfe für das Jahr 2021:**
 - Basis ist der voraussichtliche Nettoausfall der Gewerbesteuer **2021** im Vergleich zum Durchschnitt der Netto-Gewerbesteuereinnahmen der Jahre 2016 bis 2020.
 - Anträge für das laufende Haushaltsjahr 2021 können regelmäßig nur berücksichtigt werden, wenn das zulässige Kassenkreditvolumen unter Berücksichtigung der Obergrenze des Art. 73 Abs. 2 GO **im Durchschnitt der Monate Januar bis einschließlich April 2021 zu mindestens 70 %** ausgeschöpft ist (siehe Antragsformular Karteireiter „aktuelle Lage“, Tz.3.). Sofern im Laufe des Jahres Gewerbesteuereintritte eintreten, die zu Beginn des Jahres nicht absehbar waren, ist ein Nachweis über bestehende **Liquiditätsschwierigkeiten** ausreichend. Hierfür sind die Kassenbestände zum Zeitpunkt der Antragstellung und deren voraussichtliche Fortentwicklung für die folgenden sechs Monate (Liquiditätsplanung) darzustellen.
- Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 muss bereits erstellt und verabschiedet sein.
- Die Gewährung von Bedarfszuweisungen ist **streng subsidiär**, so dass die gewährten oder ggfs. beantragten Finanzausweisungen zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen bei der Ermittlung der Gewerbesteuereinnahmen als Ersatz-einnahme für das beantragte Jahr berücksichtigt werden müssen.

bb) Bei **Härten im Rahmen von Schlüsselzuweisungen:**

- Einnahmeausfälle aufgrund verminderter Schlüsselzuweisungen können grundsätzlich nur dann als Härte berücksichtigt werden, wenn sie auf einem **Wegfall der Nebenwohnsitze** beruhen und

ein **signifikanter** Anteil von Nebenwohnsitzen vorlag. Verminderte Schlüsselzuweisungen aufgrund z. B. gestiegener Steuerkraft oder einer Reform der Schlüsselzuweisungen können nicht berücksichtigt werden.

- Gewährung einer **Bedarfszuweisung für das Jahr 2020**:
Basis ist der Rückgang der Schlüsselzuweisungen **2020** im Vergleich zum Durchschnitt der Schlüsselzuweisungen der Jahre **2017 bis 2019**.
- Gewährung einer **Überbrückungsbeihilfe für das Jahr 2021**:
 - Basis ist der Rückgang der Schlüsselzuweisungen **2021** im Vergleich zum Durchschnitt der Schlüsselzuweisungen der Jahre **2018 bis 2020**.
 - Anträge für das **laufende Haushaltsjahr 2021** können regelmäßig nur berücksichtigt werden, wenn das zulässige Kassenkreditvolumen unter Berücksichtigung der Obergrenze des Art. 73 Abs. 2 GO **im Durchschnitt der Monate Januar bis einschließlich April 2021 zu mindestens 70 %** ausgeschöpft ist (siehe Antragsformular Karteireiter „aktuelle Lage“, Tz.3.).
- Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 muss bereits erstellt und verabschiedet sein.

cc) Bei **freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen, Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft oder Beitritt einer Kommune zu einer bereits bestehenden Verwaltungsgemeinschaft**:

Eine Bezuschussung von langfristig entstehenden zusätzlichen Kosten für nicht mehr benötigte Einrichtungen oder Personal über Bedarfszuweisungen ist nicht möglich. Vorübergehend anfallende zusätzliche Kosten können jedoch mit einer Bedarfszuweisung unterstützt werden; die Bedarfszuweisung wird für fortdauernde Leistungen auf maximal das Fünffache der jährlichen Aufwendungen begrenzt.

2. Klassische Bedarfszuweisungen für Naturkatastrophen, Altlasten im Sinne des Bodenschutzgesetzes, Felssanierungen, Militär-Konversion

a) Allgemeine Voraussetzungen:

- Vorliegen einer finanziellen Härte. Dabei wird im Rahmen einer Gesamtschau die finanzielle Härte u. a. durch Vergleich der freien Finanzspanne mit aufzuwendenden Kosten und verfügbaren Mitteln, Verschuldung, Rücklagen etc. festgestellt.
- Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Selbsthilfe. Dies betrifft insbesondere:
 - Erhebung von kostendeckenden Gebühren bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (dabei zumindest Ausgleich von Defiziten im angegebenen Kalkulationszeitraum bzw. Übernahme bestehender Defizite in den nächsten Kalkulationszeitraum erforderlich) und sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen,
 - mindestens durchschnittliche Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer gem. „Kassenstatistik“³,
 - der nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB geforderte 10%ige Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand sollte nicht überschritten sein,
 - keine überdurchschnittlich hohen freiwilligen Leistungen. Hier sind auch die defizitären Einrichtungen der Kommune einzubeziehen.

Sind nicht **alle Möglichkeiten zur Selbsthilfe** durch den Antragsteller **ausgeschöpft**, ist dies zu begründen.

Werden nicht sämtliche Möglichkeiten zur Selbsthilfe ausgeschöpft, wird dies bei der Bemessung der zu gewährenden Überbrückungshilfe bzw. Bedarfszuweisung berücksichtigt.

³ Größenklassendurchschnitt lt. aktuellstem Bericht des Bayerischen Landesamtes für Statistik „Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern“ („Kassenstatistik“).

b) Besondere zusätzliche Voraussetzungen und Hinweise:

aa) Bei **Naturkatastrophen, Altlasten im Sinne des Bodenschutzgesetzes, Felssanierungen:**

- Ereignisse dürfen von der Kommune nicht zu vertreten sein.
- Altlast bezeichnet im Bereich des Umweltschutzes und der Raumplanung einen abgrenzbaren Teil der Erdoberfläche, der infolge früherer menschlicher Tätigkeiten gesundheits- oder umweltschädliche Veränderungen des Bodens (Bodenkontamination) oder des Grundwassers (Grundwasserverschmutzung) aufweist, wodurch die durch Rechtsnormen geschützte Mindestqualität nicht mehr gegeben ist. Als Altlasten im Sinne des Bodenschutzgesetzes werden Altablagerungen und Altstandorte bezeichnet, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Ursächlich hierfür können die unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen und der unsachgemäße Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sein.
- Zu beachten ist, dass Bedarfszuweisungen **streng subsidiär** sind und daher in diesen Fällen erst in Betracht kommen, wenn andere Refinanzierungsmöglichkeiten (staatliche Förderungen, z. B. Härtefonds Art. 13 c BayFAG, Finanzhilfeprogramm des Freistaates Bayern, Katastrophenschutzfonds usw.) oder sonstige spezielle Deckungsmittel (z. B. Versicherungserstattungen, Schadenersatzansprüche, Kostenbeteiligung Dritter u. Ä.) ausscheiden.
- Bedarfszuweisungen kommen nur für unumgängliche Kosten aufgrund **akut notwendiger Maßnahmen** in Betracht (z. B. drohender Felssturz), aber nicht für laufenden Unterhalt oder Sicherungsmaßnahmen (z. B. Felsinspektionskosten, TÜV).

bb) Bei **Militär-Konversion:**

- Kommune ist von Konversion militärischer Flächen betroffen.
- Durch den aktuellen oder anstehenden Ankauf von Grundstücken auf Konversionsflächen verbleiben der Kommune finanzielle Be-

lastungen, die auch später nicht durch Verkauf, Miete o.Ä. refinanziert werden können. Dabei darf der gezahlte Kaufpreis nicht über dem durch Wertgutachten ermittelten Verkehrswert liegen.

- Beim Grundstückserwerb wurden die üblichen Sorgfaltspflichten eingehalten (insb. Klärung Altlasten durch Veräußerer, z. B. § 4 Abs. 3 BBodSchG).
- Die Grundstücke sind für die in einem städtebaulichen Gesamtkonzept festgelegte städtebauliche Entwicklung notwendig.
- Für die Kosten des Grunderwerbs bestehen keine Fördermöglichkeiten (Subsidiaritätsprinzip): Bedarfszuweisungen kommen erst in Betracht, wenn andere Förder- oder Refinanzierungsmöglichkeiten (z. B. staatliche Förderungen wie Städtebauförderung) ausscheiden.

3. Klassische Bedarfszuweisungen für Kosten für externe Gutachten zur Haushaltskonsolidierung

Es ist grundsätzlich Aufgabe einer Kommune, ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen. Kommunen, die in dem Bemühen, eine dauerhafte Haushaltskonsolidierung zu erreichen, den BKPV oder die staatliche Rechnungsprüfungsstelle als Gutachter beauftragen wollen, können für die Kosten des Gutachtens eine Bedarfszuweisung erhalten.

a) Voraussetzungen:

- Ein vom **BKPV** oder von der **staatlichen Rechnungsprüfungsstelle** aktuell erstelltes Gutachten zur Haushaltskonsolidierung.
- Kommune ist finanzschwach. Die Finanzschwäche ist bei Antragstellung allgemein und ohne feste statistische Vorgaben zu beurteilen.

b) Hinweise:

- Bedarfszuweisungen hierfür sind nur einmal möglich.
- **Auszahlung** erfolgt zunächst als **Überbrückungsbeihilfe** von bis zu 80 % der Kosten.
- Prüfung der Umsetzung des Gutachtens **spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung** des Gutachtens:

- **Bei Umsetzung des Gutachtens und Bestätigung** dessen durch die Rechtsaufsicht wird die Überbrückungsbeihilfe in eine **verbleibende Bedarfszuweisung** umgewandelt und **auf 100 % der Gutachterkosten aufgestockt**.
- Wird festgestellt, dass das **Gutachten nicht umgesetzt** wurde und hat **die Gemeinde dies zu vertreten** (z. B. mangels Umsetzungsbereitschaft), **wird die Überbrückungsbeihilfe zurückgefordert**.

4. Klassische Bedarfszuweisungen beim Vorliegen einer außergewöhnlichen Lage verbunden mit einer akuten finanziellen Notlage

- Mit der Gewährung von Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Städten und Gemeinden im Einzelfall Rechnung getragen werden.
- Bedarfszuweisungen erhalten Städte und Gemeinden grundsätzlich nur dann, wenn sie durch von ihnen nicht zu vertretende Ereignisse und trotz Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Selbsthilfe nicht mehr in der Lage sind, ihren Verwaltungshaushalt auszugleichen. Hierzu ist im Rahmen einer Antragstellung die außergewöhnliche Lage darzustellen und das Vorliegen einer finanziellen Notlage in Zusammenarbeit mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu begründen.
- Zu den Voraussetzungen für die Gewährung einer klassischen Bedarfszuweisung – insbesondere dem Vorliegen einer negativen freien Finanzspanne und der Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Selbsthilfe – wird auf die Ausführungen zu Tz. 1. a) verwiesen.